



Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten

(Stand: März 2020)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	3
B. Die Anfertigung der Hausarbeit	3
I. Allgemeine Form für Gutachten und Seminararbeit	3
II. Grundsätzliches zum Aufbau	4
III. Einzelheiten zum Aufbau	5
1. Das Deckblatt	5
2. Der Sachverhalt (bei Gutachten)	5
3. Die Gliederung	5
4. Der Hauptteil.....	6
a) Das Gutachten	6
aa) Aufbau und Stil	6
bb) Begriffsdefinitionen	8
cc) Subsumtion.....	10
dd) Gutes Deutsch	12
ee) Zitate.....	12
(1) Gesetze	12
(2) Rechtsprechung und Literatur.....	14
(a) Notwendigkeit mehrerer Quellenangaben jeweils aus Rechtsprechung und Literatur in einer Fußnote	15
(b) Zitation von Rechtsprechung	16
(c) Zitation von Literatur (Bücher, Zeitschriften, juristische Datenbanken).....	16
ff) Darstellung von Streitständen.....	17
b) Die Seminararbeit	19
5. Das Literaturverzeichnis	19
C. Die Abgabe der Hausarbeit	20
D. Der Rücktritt von der Hausarbeit	20
E. Die Bewertung der Hausarbeiten.....	21
I. Allgemeine Kriterien	21
II. Bewertung im Falle eines Täuschungsversuchs.....	21
F. Schluss	23

A. Vorwort

Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ ist im Modul 1 „Grundlagen des Rechts und juristische Arbeitstechnik“ und im Modul 10 „Wissenschaftliches Arbeiten“ als Prüfungsleistung eine Hausarbeit vorgesehen. Während im Modul 1 mit der Hausarbeit regelmäßig ein juristischer Fall zu bearbeiten ist (Gutachten), muss im Modul 10 im Rahmen eines Seminars zu einem bestimmten Thema eine Hausarbeit (Seminararbeit) angefertigt werden. Mit diesen Hausarbeiten soll geprüft werden, ob die Studentinnen und Studenten einen einfach gelagerten Rechtsfall bzw. ein bestimmtes Thema mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Diese „Hinweise“ beschränken sich im Wesentlichen auf Ausführungen zur äußeren Form, zum Aufbau und zur sprachlichen Gestaltung. Ferner geben sie darüber Auskunft, worauf zu achten ist, damit man nicht in den Verdacht eines Täuschungsversuchs gerät. Schließlich nennen sie die wesentlichen Kriterien, nach denen die Hausarbeiten bewertet werden.

Für Fragen, auf die diese „Hinweise“ keine Antworten geben, wird auf die in Anlage 4 aufgelistete weiterführende Literatur verwiesen.

B. Die Anfertigung der Hausarbeit

I. Allgemeine Form für Gutachten und Seminararbeit

Die Hausarbeiten sind auf weißem 80g DIN-A4-Papier zu fertigen und in einem Schnellhefter mit durchsichtigem Vorderdeckel zusammen mit einer PDF-Kopie der jeweiligen Arbeit auf einem namentlich gekennzeichneten USB-Stick in der Geschäftsstelle des Prüfungsamts abzugeben, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. Jedes Blatt der Arbeit ist einseitig mit einem Zeilenabstand von 1,5 zu beschriften, wobei die Schriftart „Calibri“ in Größe 12 im Text und in Größe 10 in den Fußnoten zu benutzen ist. Der Fußnotentext muss linksbündig abschließen, einzeilig formatiert sein und mit (immer nur) einem Punkt schließen. Die Überschriften sind fett zu formatieren. Alle Absätze sind mit einem Abstand von

6 pt zu trennen. Der Sachverhalt bei Gutachten sowie der Text im Hauptteil sind im Blocksatz, die Gliederung, die Überschriften und Fußnotentexte sowie das Literaturverzeichnis sind linksbündig zu formatieren. Die Ränder müssen im Allgemeinen 2,5 cm breit sein, wobei aber die Gliederung, das Literaturverzeichnis sowie der Hauptteil rechts 8 cm Korrekturrand aufweisen müssen. Die Seiten der gesamten Arbeit mit Ausnahme des (mitzählenden) Deckblatts sind durchgehend jeweils in der Fußzeile rechts im Abstand von 2,5 cm vom rechten Blattrand mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Arbeiten dürfen im Hauptteil die in den Bearbeitungshinweisen vorgegebene Seitenzahl nicht überschreiten. Im Übrigen: Die Formatierung dieser Hinweise kann in weiten Teilen¹ als Beispiel für die Formatierung der Hausarbeiten dienen.

II. Grundsätzliches zum Aufbau

Die Arbeiten bestehen aus

- dem Deckblatt (s. sogleich unten III. 1.),
- dem Sachverhalt mit den Fallfragen (nur bei Gutachten) (s. sogleich unten III. 2.),
- der Gliederung (s. sogleich unten III. 3.),
- dem Hauptteil (Gutachten im Modul 1/ Themabearbeitung im Modul 10) (s. sogleich unten III. 4.),
- dem Literaturverzeichnis (s. sogleich unten III. 5.),
- in Abhängigkeit vom Einzelfall: dem Abkürzungsverzeichnis und/oder Anlagenverzeichnis und
- bei Seminararbeiten (Modul 10) einer eigenhändig und dokumentenecht unterschriebenen Versicherungserklärung auf einer letzten, separat einzufügenden Seite (s. Anlage 2)

¹ Vor allem im Hauptteil, in dem hier nur statt Schriftgröße 12 die Größe 11 gewählt wurde.

III. Einzelheiten zum Aufbau

1. Das Deckblatt

Das Deckblatt ist bei Gutachten ist nach dem Muster in Anlage 1a und bei Seminararbeiten nach dem Muster in Anlage 1b zu gestalten.

2. Der Sachverhalt (bei Gutachten)

Bei Gutachten ist der zu bearbeitende Sachverhalt mit den Fallfragen und den ergänzenden Hinweisen zum Sachverhalt² hinter dem Deckblatt in die Arbeit zu heften. Dazu sollte nicht das von der Geschäftsstelle des Prüfungsamts ausgegebene Originalblatt, sondern ein neues Blatt verwendet werden.

3. Die Gliederung

Dem Deckblatt (bei Gutachten: dem Sachverhalt) folgt die Gliederung. Die Gliederung erstellt man, indem man die einzelnen Gliederungspunkte (also Gliederungszeichen und Überschrift) des Hauptteils der Reihe nach auflistet und ihnen jeweils die Zahl der Seite hinzufügt, auf der sich der jeweilige Gliederungspunkt befindet. Die Überschriften sollen mit einem Schlagwort den folgenden Text beschreiben; sie dürfen daher keine Sätze enthalten. Die Gutachten sind wie diese Hinweise alpha-numerisch zu gliedern. Folgende Gliederungszeichen sind auf den verschiedenen Gliederungsebenen zu verwenden:

- Erste Ebene: Große lateinische Buschstaben mit Punkt:
A., B. usw.
- Zweite Ebene: Römische Zahlen mit Punkt:
I., II. usw.
- Dritte Ebene: Arabische Zahlen mit Punkt:
1., 2. usw.
- Vierte Ebene: Kleine lateinische Buchstaben mit Klammer:
a), b) usw.

² d.h. ohne „Bearbeitungshinweise“.

- Fünfte Ebene: Kleine gedoppelte lateinische Buchstaben mit Klammer:
aa), bb) usw.
- Sechste Ebene: Arabische Zahlen in Klammern:
(1), (2) usw.
- Siebente Ebene: Kleine lateinische Buchstaben in Klammern:
(a), (b) usw.
- Achte Ebene: Kleine gedoppelte lateinische Buchstaben in Klammern:
(aa), (bb) usw.
- Neunte Ebene: Arabische Zahlen in eckigen Klammern:
[1], [2] usw.

Ergebnisse (z.B. Zwischenergebnisse und sog. "Endergebnisse") bekommen keine Überschrift und damit auch keinen Gliederungspunkt. Sie werden nur durch einen eigenen Absatz kenntlich gemacht.

Die Seminararbeit kann auch numerisch gegliedert werden.

Nach welchen Gesichtspunkten man den Text gliedert, richtet sich nach der Lösung des Falles oder dem Thema. Die Gliederung muss die klare und in sich geschlossene Gedankenführung der Verfasserin oder des Verfassers der Arbeit erkennen lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass man folgerichtig (auf A. folgt B., auf 1. folgt 2.) gliedert.

4. Der Hauptteil

a) Das Gutachten

In der fallbezogenen Hausarbeit zum Modul 1 ist als Hauptteil ein juristisches Gutachten anzufertigen. Dabei ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

aa) Aufbau und Stil

Zunächst ist es wichtig, über den Aufbau des Gutachtens nachzudenken. Dabei ist es hilfreich, sich klar zu machen, dass ein juristisches Gutachten ausgehend von der Fallfrage die Schilderung

eines in sich geschlossenen und logischen Gedankenganges ist, der sich regelmäßig um die Frage dreht, ob ein bestimmter Sachverhalt unter die Tatbestandsmerkmale (Rechtsbegriffe/ Elemente des Tatbestandes) einer oder mehrerer Vorschriften passt. Das bedeutet, dass in einem Gutachten ein Ergebnis – auch ein Zwischenergebnis - erst dann zu Papier gebracht werden kann, wenn zuvor die zum Ergebnis führenden Gedanken aufgeschrieben sind. Geht man so vor, entwickelt sich wie von selbst ein entsprechender Aufbau und damit ein Stil, der gemeinhin als Gutachtenstil bezeichnet wird.

Wenn Sie z.B. bei der rechtlichen Bearbeitung eines Falles klären müssen, ob ein *Rennrad* (Sachverhalt) ein *Kraftfahrzeug* (Rechtsbegriff) ist, dann schreibt man im Gutachten:

Fraglich ist, ob ein Rennrad ein Kraftfahrzeug ist. Kraftfahrzeuge sind gem. § 1 Abs. 2 StVG Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Ein Rennrad ist ein Landfahrzeug, das allein durch Muskel-, nicht aber durch Maschinenkraft bewegt wird. Daher ist ein Rennrad kein Kraftfahrzeug.

Wie man sieht, schildert der Text einen Gedankengang. Er wird im ersten Satz mit der Frage eingeleitet, ob ein bestimmter Sachverhalt (*Rennrad*) unter einen Rechtsbegriff (*Kraftfahrzeug*) passt. Im zweiten Satz wird dann der (abstrakte) Rechtsbegriff „Kraftfahrzeug“ definiert. Der definierte Rechtsbegriff wird im dritten Satz dem Sachverhalt sinnvoll gegenübergestellt; es wird subsumiert. Aus den Aussagen des zweiten und dritten Satzes wird im vierten Satz ein logischer Schluss gezogen. Der Gedankengang ist beendet.

Im Gutachtenstil zu schreiben, wirkt zunächst befremdlich. Man ist es nicht gewohnt, seine Gedanken unmittelbar zu äußern und andere damit an einem Prozess teilhaben zu lassen, dessen Ende offen und unsicher ist. Gedanken macht man sich gerne im Stillen und teilt anderen zunächst nur das Ergebnis mit. Der zum Ergebnis führende Gedankengang wird allenfalls als Begründung nachge-

reicht. Wer ein juristisches Gutachten schreiben will, muss also eine Gewohnheit ändern. Das mag manchem schwer fallen, ist aber für die spätere Arbeit mit dem Gesetz und eine gute Note im Studium unerlässlich.

Nun muss und darf in einem Gutachten nicht alles im Gutachtenstil verfasst werden. Wenn sich der Sachverhalt offensichtlich unter oder nicht unter einen Rechtsbegriff subsumieren lässt, dann ist das auch so hinzuschreiben. Wenn z.B. geklärt werden muss, ob ein *Säugling* (Sachverhalt) ein *Mensch* (Rechtsbegriff) ist, dann schreibt man im Gutachten schlicht:

Ein Säugling ist ein Mensch.

Über die Frage, ob ein *Säugling* ein *Mensch* ist, macht sich nämlich niemand ernsthaft Gedanken; daher kann man auch keinen Gedankengang schildern. Aber Vorsicht! Es gibt Rechtsbegriffe, die sich so definieren, wie man es nicht erwartet. Wer weiß schon, dass auch eine Abgrabung eine „bauliche Anlage“ i.S.d. LBauO M-V ist?

bb) Begriffsdefinitionen

Wie man sieht, hängt der Stil in einem Gutachten im Wesentlichen davon ab, ob es für die Subsumtion unter einen Rechtsbegriff notwendig ist, den Rechtsbegriff zu definieren. Wann aber ist eine Definition notwendig? Und wie genau muss die Definition dann sein? Das sind Fragen, die nicht leicht zu beantworten sind, da einer Subsumtion eine Wertung zugrunde liegt. Als Faustformel sollte man sich Folgendes merken:

Ein Rechtsbegriff ist stets zu definieren, wenn das Gesetz selbst eine Definition (sog. Legaldefinition) enthält oder eine unmittelbare Subsumtion unter den nicht legaldefinierten Begriff nicht überzeugt. So ist z.B. der Begriff „Sache“ in § 90 BGB legaldefiniert, so dass diese Definition im Gutachten zu verwenden ist. Die in der Legaldefinition des § 90 BGB verwendeten Begriffe „körperlicher Gegenstand“ selbst sind hingegen nicht weiter legaldefiniert und

müssen daher – je nachdem, mit welchen Tatsachen man sich befasst – möglicherweise ebenfalls definiert werden.

Beispiel:

Fraglich ist, ob ein Buch eine Sache ist. Sachen sind gem. § 90 BGB körperliche Gegenstände. Ein Buch ist ein körperlicher Gegenstand. Folglich ist das Buch eine Sache.

Dieses Beispiel zeigt zunächst, dass der Begriff „Sache“ zu definieren ist, da das Gesetz eine Definition nennt. Diese ist zwingend zu verwenden. Das Beispiel zeigt auch, dass die (nicht legaldefinierten) Begriffe „körperlich“ und „Gegenstand“ hier keiner Definition mehr bedürfen. Denn dass ein Buch ein körperlicher Gegenstand ist, leuchtet jedermann unmittelbar ein. Anders muss man aber verfahren, wenn man zu prüfen hat, ob Strom eine Sache ist.

Beispiel:

Fraglich ist, ob elektrischer Strom eine Sache ist. Sachen sind gem. § 90 BGB körperliche Gegenstände. Ob elektrischer Strom ein körperlicher Gegenstand sein kann, ist zweifelhaft. Körperlich sind nur solche Gegenstände, die im Raum abgrenzbar sind. Elektrischer Strom ist im Raum nicht abgrenzbar. Mithin ist Strom kein körperlicher Gegenstand und damit keine Sache.

Es ist also zunächst zu prüfen, ob das Gesetz selbst eine Definition vorgibt. Findet sich eine Legaldefinition, ist sie zu verwenden, auch wenn man selbst die Definition für falsch hält.³

Beispiele für Legaldefinitionen:

- § 35 S. 1 VwVfG M-V – Verwaltungsakt
- § 1 Abs. 3 VwVfG M-V – Behörde
- § 194 Abs. 1 BGB – Anspruch

³ So ist z.B. die erwähnte Abgrabung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 2. Fall LBauO M-V eine bauliche Anlage.

- § 2 Abs. 2 LBauO M-V – Gebäude
- § 276 Abs. 2 BGB – Fahrlässigkeit

Ist der Rechtsbegriff nicht legaldefiniert, muss man prüfen, ob die Rechtspraxis (Rechtsprechung und Literatur) im Wege der Auslegung eine Definition für den Rechtsbegriff herausgearbeitet hat. Definitionen findet man z. B. in einschlägigen Kommentaren zur jeweils geprüften Vorschrift.

Zu beachten ist aber, dass ein Begriff oft in mehreren Vorschriften genannt wird, wobei die Vorschriften verschiedenen Gesetzen entstammen können. Daher kann es (muss es aber nicht) für denselben Begriff durchaus unterschiedliche (!) Definitionen geben. Folgende Begriffe z.B. findet man in unterschiedlichen Gesetzen, die identisch definiert sein können, aber nicht müssen.

Beispiele:

- *Schriftform* (§ 38 Abs. 6 S. 1 KV M-V/ § 126 BGB)
- *Eigentum* (Art. 14 Abs. 1 GG/ § 823 Abs. 1 BGB)
- *Besitzer* (§ 854 BGB/ § 3 KrWG)
- *Gegenwärtige Gefahr* (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 SOG M-V/ § 904 S. 1 BGB)

Sollte ein Begriff einer bestimmten Vorschrift in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich definiert werden, über die Definition also Streit herrschen, sind Besonderheiten zu beachten, die unten auf S. 17 f. dargestellt sind.

Findet man in Rechtsprechung und/oder Literatur keine Begriffsdefinition, was insbesondere bei Landes- oder Ortsrecht durchaus oft vorkommen kann, ist der Rechtsbegriff im Wege der Auslegung mit den üblichen Methoden selbst zu definieren.

cc) Subsumtion

Oft wird gefragt, wann eine Subsumtion unter einen Rechtsbegriff oder seine Definition „überzeugt“. Dies ist dann der Fall, wenn man die Tatsachen, die im Sachverhalt genannt sind, dem Rechts-

begriff oder seiner Definition – genauer den einzelnen Definitionsmerkmalen – nachvollziehbar zugeordnet hat.

Wichtig dabei ist zunächst, nur die Tatsachen den Begriffen/Definitionen zuzuordnen, die im Sachverhalt auch genannt sind. Man darf nichts hinzudichten und keine Vorurteile pflegen.

Beispiele:

- Im Sachverhalt steht:

Der Kaufmann Thomas Buddenbrook ...

Daraus darf man nicht machen:

Der Kaufmann und Senator Thomas Buddenbrook ...

- Im Sachverhalt steht:

Hein Mück segelt auf dem Bodden.

Daraus darf man nicht machen:

Hein Mück segelt auf dem Bodden und hat eine Flasche Portwein an Bord.

Man muss aber aufpassen, dass man die Dinge nicht übertreibt. Wenn – wie im zweiten Beispiel - im Sachverhalt steht, dass jemand auf dem Bodden segelt, wäre es verfehlt anzunehmen, dass er mangels Angaben im Sachverhalt nicht *bewusst* segelt.

Sehr wichtig ist es bei der Subsumtion auch, dass das Gutachten aus sich selbst heraus verständlich ist, d.h. die Leserin und der Leser soll weder ergänzend eine Akte, eine Anlage oder den zugrundeliegenden Sachverhalt lesen müssen. Das Gutachten soll das Akten- und Anlagenstudium bzw. das Lesen des Sachverhalts gerade überflüssig machen. Ein grober Fehler wäre also, bei der Subsumtion lediglich auf die Akte, eine Anlage oder den Sachverhalt zu verweisen oder gar keine Tatsachen zu nennen.

Fehlerbeispiele:

- *Fraglich ist, ob der Hut eine Sache ist. Dies ist laut Sachverhalt gegeben.*

- *Fraglich ist, ob die Tätigkeit des M ein Gewerbe i. S. d. GewO darstellt. Gewerbe ist eine (...) Tätigkeit. **Dies liegt hier vor.***
- *Zu prüfen ist, ob die Baugenehmigung ein Verwaltungsakt ist. Gemäß § 35 Satz 1 VwVfG M-V ist ein Verwaltungsakt (...). **Das dürfte der Fall sein.***

Richtigerweise verfährt man wie in den Beispielen auf Seite 7 ff.

dd) Gutes Deutsch

Viele Gutachten leiden unter schlechtem Deutsch. Nach einer vor allem bei Studentinnen und Studenten verbreiteten Ansicht ist das die notwendige Folge des Gutachtenstils. Die Vertreter dieser Ansicht verkennen jedoch, dass man auch im Gutachtenstil verständlich schreiben kann, wenn man die Regeln der deutschen Sprache und die Regeln guten Stils beherrscht. Wer auf diesem Gebiet unsicher ist, sollte schnell um Abhilfe bemüht sein.⁴ Denn die Sprache ist die Grundlage für eine überzeugende Arbeit mit dem Gesetz. Man kann auch (im schlechten Deutsch) sagen: „Die Grenze des Sprachvermögens ist zugleich eine nicht überschreitbare Obergrenze juristischer Qualifikation.“⁵

ee) Zitate

Da die Fallfrage auf Grundlage der Gesetze und der zu ihnen vorhandenen Rechtsprechung und Literatur zu beantworten ist, sind die jeweiligen Gesetze (Primärquellen) sowie die Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur (Sekundärquellen) genau wiederzugeben.

(1) Gesetze

Gesetze, auf die man sich in seinen Ausführungen beruft, müssen im Gutachten genannt werden; in die Fußnote gehört lediglich bei der erstmaligen Verwendung des Gesetzes die Angabe des Vollzitats.

⁴ Sehr lesenswert ist das in Anlage 4 genannte Buch von Tonio Walter.

⁵ Rüthers Rn 151.

Beispiel:

Gemäß § 1 BGB² beginnt die Rechtsfähigkeit eines Menschen mit der Vollendung der Geburt.

² Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. d. Bek. v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zul. geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2019 (BGBl. I S. 2019).

Die Daten zu Vollzitataten finden Sie u.a. im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, hier <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>

Wenn im Gutachten ein Gesetz zitiert wird, dann ist die Vorschrift so genau wie möglich wiederzugeben. Dabei ist je nach Gesetz zu nennen:

- Artikel (abgekürzt: „Art.“, bezeichnet durch eine hinzugefügte arabische Zahl), z.B. **Art. 20 GG**,
- Paragraph (abgekürzt: „§“ für einzelne oder „§§“ für mehrere Vorschriften, bezeichnet durch eine hinzugefügte arabische Zahl), z.B. **§ 433 BGB** oder **§§ 433 ff. BGB**,
- Absatz (abgekürzt: Entweder mit „Abs.“, bezeichnet durch eine hinzugefügte arabische Zahl oder nur mit einer römischen Zahl), z.B. **§ 433 Abs. 1 BGB** oder **§ 433 I BGB**,
- Satz (ausgeschrieben oder abgekürzt mit „S.“) bezeichnet durch eine hinzugefügte arabische Ziffer oder nur mit einer einfachen arabischen Zahl, wenn sie keiner arabischen Zahl folgt, z.B. **§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB** oder **§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB** oder **§ 433 I 1 BGB**,
- Halbsatz (abgekürzt: „Hs.“) bezeichnet durch eine hinzugefügte arabische Ziffer, z.B. **§ 22 Hs. 1 APOLg2E1AD M-V**,
- Nummer (abgekürzt: „Nr.“) bezeichnet durch eine hinzugefügte arabische Ziffer, z.B. **§ 434 I 2 Nr. 1 BGB**,
- andere Gliederungszeichen, z.B. a).

Sollte eine Vorschrift mehrere Möglichkeiten regeln, so ist die in Betracht kommende Möglichkeit konkret zu nennen.

Beispiele:

- § 812 Abs. 1 Satz 1 **1. Fall** BGB
- § 812 Abs. 1 Satz 1 **2. Fall** BGB
- § 23 Nr. 1 **3. Fall** SGB II
- § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 **2. Fall** LBauO M-V

Wenn man mehrere Vorschriften auf einmal zitieren möchte, dann fügt man hinter der Paragraphen- oder Artikelzahl ein „f.“ (für zwei Normen) und ein „ff.“ für mehr als zwei Normen ein.

Beispiele:

- §§ 123 **f.** BGB (*gemeint ist also § 123 BGB und § 124 BGB*)
- Art. 70 **ff.** GG (*gemeint ist also Art. 70 GG und mindestens die nächsten zwei im GG folgenden Artikel*)

Wichtig ist noch folgendes: Eine einmal gewählte Zitierweise ist in der gesamten Hausarbeit unbedingt beizubehalten!

(2) Rechtsprechung und Literatur

Für jede Aussage, die aus einer Sekundärquelle stammt, ist in der Fußnote, soweit möglich, mindestens eine Quelle aus der Rechtsprechung und aus der Literatur anzugeben. Mit Blick auf die Berufspraxis und der Notwendigkeit, gerichtsfeste Entscheidungen in der Verwaltung zu treffen, ist dabei zunächst die neueste Rechtsprechung zu zitieren.

Sofern es sich bei der Rechtsprechung um ständige Rechtsprechung handelt, denen Grundsatzentscheidungen (z.B. „Apotheken-Urteil“ zu Art. 12 GG - BVerfGE 7, 377 ff. und „Nassauskiesungsbeschluss“ zu Art. 14 GG – BVerfGE 58, 300 ff.) vorausgegangen sind, ist diese Entscheidung auch (in derselben Fußnote) zu nennen.

Erkenntnisse Dritter, die in der Arbeit wiedergegeben werden, müssen durch Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht werden. Wer dies unterlässt, arbeitet nicht mit wissenschaftlichen Methoden. Zudem kommt er möglicherweise auch mit dem Ge-

setz in Konflikt⁶, insbesondere kann ein Täuschungsversuch gem. § 22 APOLg2E1AD M-V gegeben sein⁷.

Wer Rechtsprechung und Literatur zitiert, muss sichergehen, dass das jeweilige Gericht oder der Verfasser des zitierten Werks die in der Arbeit verwendete Aussage selbst getroffen und nicht etwa nur die Aussage eines Dritten dargestellt hat, ohne sich diese zu eigen zu machen. Wer nur „blind“ zitiert, läuft Gefahr, falsch zu zitieren und damit gegen einen fundamentalen Grundsatz des wissenschaftlichen Arbeitens zu verstoßen.

(a) Notwendigkeit mehrerer Quellenangaben jeweils aus Rechtsprechung und Literatur in einer Fußnote

Im Falle von unstrittigen Definitionen reicht es - wie bereits dargestellt -, dass diese mit jeweils einer Quellenangabe aus der Rechtsprechung und der Literatur belegt werden.

Anders liegen die Dinge bei der Darstellung eines Streitstandes: In diesem Fall sind die voneinander abweichenden Meinungen regelmäßig, sofern möglich, jeweils mit mehreren Quellenangaben sowohl aus der Rechtsprechung als auch der Literatur zu belegen. Üblicherweise finden sich in den einschlägigen Großkommentaren meistens alle Quellenangaben wieder, auf die man zurückgreifen kann. Näheres zur Darstellung eines Streitstandes ist unter S. 17 f. unter ff) ausgeführt.

Zu berücksichtigen ist bei der Wiedergabe mehrerer Quellen aus der Rechtsprechung folgendes: Vertreten mehrere Gerichte dieselbe Meinung, so sind Entscheidungen oberer Gerichte vor den Entscheidungen von Gerichten niederer Ordnung anzugeben (Beispiele: BGH vor OLG; OLG vor LG, LG vor AG oder BVerwG vor OVG; OVG vor VG; BAG vor LAG, LAG vor ArbG) Vertreten mehrere gleichrangige Gerichte (Bsp.: OLG Rostock und OLG Schleswig) eine identische Meinung, so ist die jüngere Entscheidung vor der älteren Entscheidung zu zitieren.

⁶ Sehr instruktiv: Möllers, § 6 Rn. 14 ff.

(b) Zitation von Rechtsprechung

Bei der Zitation von Rechtsprechung sind stets das Gericht in der üblichen Abkürzung, die Entscheidungsform („Urt.“ für Urteil oder „Beschl.“ für Beschluss), das Entscheidungsdatum und das Aktenzeichen mit der genauen Fundstelle (z. B. Entscheidungssammlungen, Zeitschriften oder juristische Datenbanken) und der Seitenzahl sowie der Randnummer anzugeben. Soweit die Entscheidung in einer Entscheidungssammlung oder einer Zeitschrift wiedergegeben ist, ist auch die Seitenzahl zu nennen, auf der die Entscheidung beginnt.

Beispiele für Zitation aus juristischen Datenbanken:

- *BGH, Urt. v. 28.08.2007 – 3 StR 212/07, juris, Rn. 33*
- *AG Saarbrücken, Urt. v. 07.12.2015 - 3 C 140/15, BeckRS 2016, 8706*
- *VG Schwerin, Beschl. v. 16.03.2012 - 7 B 139/12, juris, Rn. 12*

Beispiele für Zitation aus Entscheidungssammlungen und Zeitschriften:

- *BGH, Urt. v. 21.03.2018 - VIII ZR 68/17, BGHZ 218, 139 (152)*
- *AG Halle/Saale, Urt. v. 28.05.2002 - 92 X 4096/01, NJW 2002, 413 (414)*

(c) Zitation von Literatur (Bücher, Zeitschriften, juristische Datenbanken)

Bei der Zitation von Literatur ist in den Fußnoten die Quelle nicht umfänglich, sondern in gekürzter Fassung anzugeben. Die Kurzfassung in der Fußnote muss im Literaturverzeichnis hinter der jeweiligen Quelle in Klammern gesetzt angegeben werden. Beispiele für gängige Kurzzitate findet man insbesondere in den Abkürzungsverzeichnissen der großen Kommentare.

Beispiele:

Zitation im Literaturverzeichnis:

Samac, Klaus; Prenner, Monika; Schwetz, Herbert: Die Bachelorarbeit an Universität und Fachhochschule, 3. Aufl. 2014 (zit.: Samac/Prenner/Schwetz)

Zitation in Fußnote:

Samac/Prenner/Schwetz S. 131.

Zitation im Literaturverzeichnis:

Schönleiter, Ulrich; Kopp, Elisabeth: Herbstsitzung 2001 des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, GewArch 2002, S. 56 (zit.: Schönleiter/ Kopp)

Zitation in Fußnote:

Schönleiter/Kopp S. 59.

Zitation im Literaturverzeichnis:

Bamberger, Heinz Georg et al. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Edition 30, Stand:1.2.2014 (zit.: BeckOK BGB-Bearbeiter)

Zitation in Fußnote:

BeckOK BGB-Lakkis § 904 Rn. 53-56.

Zitation im Literaturverzeichnis:

Säcker, Franz Jürgen et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2 Schuldrecht, Allgemeiner Teil, §§ 241- 432, 6. Aufl. 2012 (zit.: MünchKomm BGB-Bearbeiter)

Zitation in Fußnote:

MünchKomm BGB-Emmerich § 311 Rn. 2.

Mehrere Quellenangaben in einer Fußnote sind mit einem Semikolon voneinander zu trennen.

Beispiel:

MünchKomm BGB-Emmerich § 311 Rn. 2 ff.; Palandt-Grüneberg § 311 Rn. 5 ff.

ff) Darstellung von Streitständen

Sollte über die Auslegung eines Rechtsbegriffes Streit bestehen, so ist der Streitstand wie folgt darzustellen:

Die verschiedenen Meinungen sind nacheinander abzubilden, wobei jede Meinung zunächst mit ihrer Grundaussage und sodann mit den sie tragenden Argumenten aufzuzeigen ist. Im Anschluss hieran ist sie auf den zu beurteilenden Sachverhalt anzuwenden (Subsumtion der Tatsachen unter die Grundaussage). Sollten die Subsumtionsergebnisse zu den dargestellten Meinungen übereinstimmen, braucht auf den Streit nicht weiter eingegangen zu werden. Vielmehr ist mit dem übereinstimmenden Subsumtionsergebnis weiterzuarbeiten.

Beispiel:

Da beiden Auffassungen zufolge die Willenserklärung zugegangen ist, bedarf es keiner Streitentscheidung. Somit ist die Willenserklärung wirksam geworden.

Gelangt man hingegen zu abweichenden Subsumtionsergebnissen, muss der Streit im Rahmen einer Stellungnahme unter Abwägung der bereits dargelegten Argumente entschieden werden.

Beispiel:

Da die dargestellten Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, muss der Streit entschieden werden. Das die Meinung 1 stützende Argument (...) vermag nicht zu überzeugen, da es nicht vom Wortlaut der Vorschrift getragen ist. Ebenso wenig überzeugt das zur Meinung 1 vorgetragene Argument (...), denn es widerspricht der Systematik des Gesetzes. Schließlich trägt auch das dritte Argument zur Meinung 1 nicht, da der Sinn und Zweck der Norm, der auf (...) gerichtet ist, verkannt wird.

Meinung 2 dagegen kann für sich in Anspruch nehmen, mit dem Wortlaut der Vorschrift übereinzustimmen. Überdies deckt sie auch den Sinn und Zweck der Vorschrift ab, wie den Gesetzesmotiven zu entnehmen ist.

Somit verdient Meinung 2 den Vorzug.

Daher ist die Willenserklärung zugegangen.

b) Die Seminararbeit

Für die themenbezogene Hausarbeit im Rahmen des Moduls 10 (Seminararbeit), die die Bearbeitung eines bestimmten Themas zum Gegenstand hat, wird auf die Ausführungen in den „Hinweisen zur Anfertigung von Bachelorarbeiten“ verwiesen.

5. Das Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis gehören alle zitierten Literaturquellen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen ihrer Verfasserinnen oder Verfasser bzw. ihrer Herausgeberinnen oder Herausgeber. Vornamen sind ebenfalls anzugeben. Handelt es sich um mehrere Personen, darf nur die erste genannt und „et al.“ hinzugefügt werden.

Titel von Monographien und sonstigen Büchern sind vollständig wiederzugeben. Soweit vorhanden, ist der jeweilige Band anzugeben, sofern sich die Benennung nicht bereits aus dem Titel ergibt. Sodann sind die Auflage und das Erscheinungsjahr zu nennen.

Bei Aufsätzen in Zeitschriften ist neben dem vollständigen Titel die jeweilige Zeitschrift in üblicher Abkürzung, das Erscheinungsjahr und die Ziffer der ersten Seite des Aufsatzes zu nennen.

Beispiel:

Langer, Winrich	Ein Streit unter Nachbarn, JuS 2003, 135 ff. (zit.: Langer, JuS 2003)
ders.	Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft, GA 1990, 435 ff. (zit.: Langer, GA 1990)
Lesch, Heiko	Dolus directus, indirectus und eventualis, JA 1997, 802 ff. (zit.: Lesch, JA 1997)
Wahrendorf, Volker	Die gemischte „Bedarfsgemeinschaft“ im Sozialhilferecht, SRa 2012, 50, beck-online

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass mit den neuesten Auflagen, soweit verfügbar, gearbeitet wird. Dabei ist erforderlichenfalls nach der neuesten Auflage in online-Datenbanken zu suchen.

Verwendet man unterschiedliche Auflagen desselben Kommentars oder sonstigen Buchs, weil die Darstellungen voneinander abweichen, müssen sowohl die ältere als auch die jüngere Auflage im Literaturverzeichnis aufgeführt werden. In den Fußnoten ist ergänzend die jeweils zitierte Auflage zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Beispiele:

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch 79. Aufl., 2020 (zit.: Palandt-Bearbeiter, 79. Aufl.)

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch 76. Aufl., 2017 (zit: Palandt-Bearbeiter, 76. Aufl.)

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören, auch wenn man sie benutzt hat:

- Gesetzestexte
- Gesetzessammlungen
- Gerichtsurteile
- Anleitungsbücher
- (Rechts-)Wörterbücher
- Skripte (z.B. Alpmann-Schmidt Skripte)

C. Die Abgabe der Hausarbeit

Die Hausarbeit ist spätestens an dem Termin und an dem Ort abzugeben, der in den „Bearbeitungshinweisen“ genannt ist. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist grundsätzlich nicht möglich.

D. Der Rücktritt von der Hausarbeit

Ein Rücktritt von der Hausarbeit⁸ setzt voraus, dass der Prüfling den Rücktrittsgrund (z.B. Prüfungsunfähigkeit) vor dem Abgabetermin in der Geschäftsstelle des Prüfungsamts anzeigt. Der kon-

⁸ S. dazu insgesamt § 21 APOLg2E1AD M-V

krete Nachweis der Tatsachen, aus denen sich der wichtige Grund ergibt, kann dann auch (unverzüglich) nach dem Abgabetermin geführt werden.

E. Die Bewertung der Hausarbeiten

I. Allgemeine Kriterien

Für die Bewertung der Hausarbeit ist § 20 APOLg2E1AD M-V maßgebend. Anhand dieser Vorschrift sind die in der Anlage 3 wiedergegebenen Bewertungskriterien entwickelt worden.

Zu beachten ist, dass die dort genannten Kriterien für die Benotung der Arbeit stark unterschiedliches Gewicht haben. Ein inhaltlicher Fehler wiegt grundsätzlich schwerer als ein formaler Fehler, unter den inhaltlichen Fehlern wiegt ein unstrukturierter Gedankengang grundsätzlich schwerer als eine unverständliche Überschrift. Eine Aussage über die exakte Gewichtung der Kriterien ist nicht möglich. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Wenn jemand eine Fußnote vergessen hat, dann ist das ein formaler Fehler und ein inhaltlicher Fehler. Der formale Fehler wiegt hier ausnahmsweise schwerer als der inhaltliche, weil sich der Verfasser eine Aussage zu eigen gemacht hat, die er nicht getroffen hat. Das ist ein Verstoß gegen die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens.

Insofern haben die dargestellten Bewertungskriterien ihren Nutzen allein darin, der Verfasserin oder dem Verfasser einer Hausarbeit als Liste möglicher Fehlerquellen zu dienen, die es nach Fertigstellung der Arbeit noch einmal durchzuarbeiten gilt.

II. Bewertung im Falle eines Täuschungsversuchs

Sollte sich herausstellen, dass ein Prüfling bei der Anfertigung seiner Hausarbeit einen Täuschungsversuch unternommen hat, kann das Prüfungsamt die Modulprüfung als „nicht bestanden“ erklären, § 22 APOLg2E1AD M-V.

Ein Täuschungsversuch⁹ liegt regelmäßig zunächst dann vor, wenn der Prüfling keine eigenständige Prüfungsleistung erbracht hat. An der Eigenständigkeit fehlt es, wenn der Prüfling sich bei der Anfertigung der Hausarbeit in unzulässiger Weise Hilfe Dritter bedient hat, er also z.B. den Text oder auch nur Textteile seiner Hausarbeit nicht selbst verfasst, sondern den Text(-teil) eines Mitprüflings wörtlich oder sinngemäß in seine Arbeit übernommen hat. Um gar nicht erst Gefahr zu laufen, in den Verdacht eines Täuschungsversuchs zu geraten, sollten also alle Prüflinge sehr darauf achten, ihre Hausarbeit auf der Grundlage eigener Gedanken mit eigenen Worten zu verfassen. Das bedeutet nicht, dass man sich mit anderen Prüflingen während der Hausarbeit überhaupt nicht unterhalten darf. Eine Diskussion über Rechtsfragen ist sogar erwünscht. Es ist auch nicht verboten, in der Bibliothek gemeinsam einen Tisch zu benutzen, um dort die für die Hausarbeit einschlägige Rechtsprechung und Literatur zu sichten. Man darf aber Dritte - und das sind übrigens auch die Lehrkräfte¹⁰ - bei der Anfertigung der Hausarbeit nicht um Rat fragen, um deren Hinweise und Lösungsvorschläge für die Arbeit zu übernehmen. Aus diesem Grunde, also gerade zum Schutz der Prüflinge vor sich selbst, sind auch alle Lehrkräfte des Fachbereichs angewiesen, zu laufenden Hausarbeiten keine Auskünfte zu erteilen.

Ein Täuschungsversuch liegt ferner vor, wenn der Prüfling Gedanken Dritter in die Arbeit einfügt, ohne kenntlich zu machen, dass die Gedanken von Dritten stammen. Er verstößt dann nicht nur gegen einen fundamentalen Grundsatz des wissenschaftlichen Arbeitens, er erweckt auch den Anschein, dass die wiedergegebenen Gedanken von ihm selbst stammen. Wichtig ist also, stets darauf zu achten, dass alle Zitate mit einer Fußnote versehen werden und in der Fußnote die Quelle für die Aussage im Text genannt wird.

⁹ S. zum Ganzen: Niehues, Rn. 223 ff.

¹⁰ Mit Ausnahme der Personen, die die Hausarbeit erstellt hat, im Rahmen des in den „Bearbeitungshinweisen“ genannten Umfangs.

F. Schluss

Anregungen zur Gestaltung und/ oder zum Inhalt dieser „Hinweise“ nimmt Herr Himmerkus unter k.himmerkus@fh-guestrow.de gerne entgegen.

Anlagen

Anlage 1a - Deckblatt

Kennzahl „Nr.“

Güstrow, den „Datum“

Hausarbeit im Modul 1 „Grundlagen des Rechts und juristische Arbeitstechnik“

vorgelegt im Fachbereich Allgemeine Verwaltung

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1b - Deckblatt

Name, Vorname

Güstrow, den *Datum*

Studiengruppe

Hausarbeit im Modul 10 „Wissenschaftliches Arbeiten“

„Seminarbezeichnung“

„Thema“

vorgelegt im Fachbereich Allgemeine Verwaltung

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2 - Versicherungserklärung

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die inhaltlich oder wörtlich aus Veröffentlichungen stammen, sind kenntlich gemacht. Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde vor und wurde bisher noch nicht veröffentlicht.“

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 - Kriterien für die Bewertung der Hausarbeit

1. Formale Kriterien

a) Allgemeine äußere Formalien

- Enthält die Arbeit alle Bestandteile? (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, usw.)
- Sind die Seiten richtig durchnummeriert?
- Sind die Seiten einseitig beschrieben?
- Ist der vorgeschriebene Korrekturrand eingehalten?
- Ist der Textumfang eingehalten?
- Wird der richtige Schrifttyp in der richtigen Größe benutzt?
- Stimmt der Zeilenabstand?
- Ist der Text übersichtlich gestaltet? (Absätze, Einschübe, usw.)

b) Gliederung

- Sind alle Gliederungsebenen erfasst?
- Sind die Gliederungsüberschriften mit den Textüberschriften identisch?
- Stimmen die Seitenzahlen im Text mit den in der Gliederung angegebenen Seitenzahlen überein?
- Ist die Gliederung folgerichtig?

c) Hauptteil

aa) Wiedergabe fremder Erkenntnisse

- Sind alle Fremderkenntnisse als solche kenntlich gemacht?
- Wird dem Zwecke entsprechend richtig wörtlich oder sinngemäß zitiert?
- Belegt die Fußnote das Zitat?
- Sind die Quellen den Vorgaben entsprechend bezeichnet?

bb) Sprache und Stil

- Wird der Gutachten-/ Urteilsstil (nur bei Gutachten) beherrscht?
- Leidet die Arbeit unter Rechtschreib- und/ oder Grammatikfehlern?
- Ist der Stil wissenschaftlich neutral und verständlich?
- Werden Fachbegriffe richtig benutzt?

d) Literaturverzeichnis

- Sind die Werke in alphabetischer Reihenfolge ihrer Verfasser/-innen oder Herausgeber/-innen, ggf. ausnahmsweise unter Berücksichtigung besonderer Namen genannt?
- Enthält das Literaturverzeichnis alle in der Arbeit benutzten Werke?
- Sind die aktuellen Auflagen benutzt?
- Ist die Anzahl der zitierten Werke den Problemen des Falles, der Bearbeitungszeit und dem Umfang der Arbeit angemessen?

2. Inhaltliche Kriterien

- Ist das Gutachten bzw. die Seminararbeit sinnvoll und übersichtlich gegliedert?
- Sind die Überschriften verständlich?
- Sind die Schwerpunkte richtig gesetzt?
- Ist ein eigenständiger Lösungsweg im Gutachten besprochen? Vermitteln Sie in Ihrer Seminararbeit einen eigenständigen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn?
- Ist die Gedankenführung logisch?
- Sind die Inhalte richtig?
- Sind die dargestellten Fremderkenntnisse für das Gutachten bzw. für die Darstellung Ihres Seminarthemas von Bedeutung?
- Sind die jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Methoden richtig angewandt?
- Sind die unterschiedlichen Meinungen in der Literatur und/ oder Rechtsprechung übersichtlich und verständlich dargestellt?
- Ist die zitierte Rechtsprechung sowie die zitierte Literatur auf dem neuesten Stand?
- Findet eine kritische Auseinandersetzung mit den vorhandenen Meinungen statt?

Anlage 4 - Kleine Auswahl weiterführender Literatur

Bringewat, Peter	Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 3. Aufl. 2016 (zit.: Bringewat)
Möllers, Thomas M. J.	Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018 (zit.: Möllers)
Niehues, Norbert; Fischer, Edgar; Jeremias, Christoph	Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018 (zit.: Niehues)
Rüthers, Bernd; Fischer, Christian; Birk, Axel	Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 9. Aufl. 2016 (zit.: Rüthers)
Schimmel, Roland	Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl. 2018 (zit.: Schimmel, Klausuren und Hausarbeiten)
Schimmel, Roland; Weinert, Mirko; Basak Denis	Juristische Themenarbeiten, 3. Aufl. 2017 (zit.: Schimmel, Themenarbeiten)
Theisen, Manuel René	Wissenschaftliches Arbeiten, 17. Aufl. 2017
Walter, Tonio,	Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Auf. 2017